

REACH

Pflichten der Hersteller im Lichte kaufmännischer Sorgfaltspflichten

12. BDI-REACH-Workshop

12. Oktober 2011

Hans-Jochen Lueckefett,
MR a.D.
Managing Director

- **Die chemikalienrechtliche Situation**
Pflichten aus REACH für Hersteller und
Importeure
- **Der behördliche Vollzug**
- **Die kaufmännischen Sorgfaltspflichten**
Informationen beschaffen, prüfen, verteilen
- **K&L Toolbox**

Ein Erzeugnis muss den Vorgaben der Art. 7 und 33 REACH genügen

1. Wenn ein Erzeugnis
 - Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einen Stoff freisetzt und
 - dieses Erzeugnis von diesem Stoffe > 1 t/a enthält,

muss der Hersteller diesen Stoff registrieren (wenn er nicht bereits für diese Verwendung registriert ist).

2. Wenn ein Erzeugnis
 - einen sog. Kandidatenstoff nach Art. 57 und 59 REACH enthält und
 - die Konzentration des Kandidatenstoffs im Erzeugnis 0,1 Massenprozent übersteigt,

muss der Lieferant des Erzeugnisses

- seinen Abnehmer ungefragt und
- einen Verbraucher innerhalb von 45 Tagen nach entsprechendem Ersuchen über die sichere Verwendung des Erzeugnisses unterrichten.

3. Wenn ein Erzeugnis einen sog. Kandidatenstoff nach Art. 57 und 59 REACH enthält und

- die Konzentration des Kandidatenstoffs im Erzeugnis 0,1 Massenprozent übersteigt,
- dieses Erzeugnis von diesem Stoffe > 1 t/a enthält,
- Der Stoff bei bestimmungsgemäßem Gebrauch freigesetzt werden kann

muss der Hersteller ECHA mit den in Art. 7 Nr. 4 REACH vorgesehenen Informationen unterrichten (wenn der Stoff nicht bereits für diese Verwendung registriert ist)

13.10.2011

ECHA veröffentlicht als Kandidatenstoffe solche, bei denen anzunehmen ist, dass sie als besonders besorgniserregend einzustufen sind.

Art. 57: CMR, PBT and vPvB

- **CMR:** carcinogenic, mutagenic, toxic to reproduction
- **PBT:** persistent, bio accumulative und toxic
- **vPvB:** very persistent and very bio accumulative

Zeitachse:

- **Seit dem 1. Juni 2011** hat der Hersteller 6 Monate nach Entdeckung eines Kandidatenstoffes in einem Erzeugnis Zeit für die Registrierung oder Unterrichtung nach Art. 7.
- Die Pflicht zur Unterrichtung von Abnehmern und Verbrauchern ist seit **1. Juni 2007** in Kraft.

13.10.2011

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp



13.10.2011

Datum	Gesamtanzahl Stoffe
28.10.2008	14
13.01.2010	28
30.03.2010	29
18.06.2010	38
15.12.2010	46
20.06.2010	53

Seit dem 29.08.2011:
20 weitere Stoffe in der Konsultation
Bis zum 13.10. besteht die Möglichkeit Kommentare einzureichen

13.10.2011

Art. 33 Nr. 1 REACH VO:

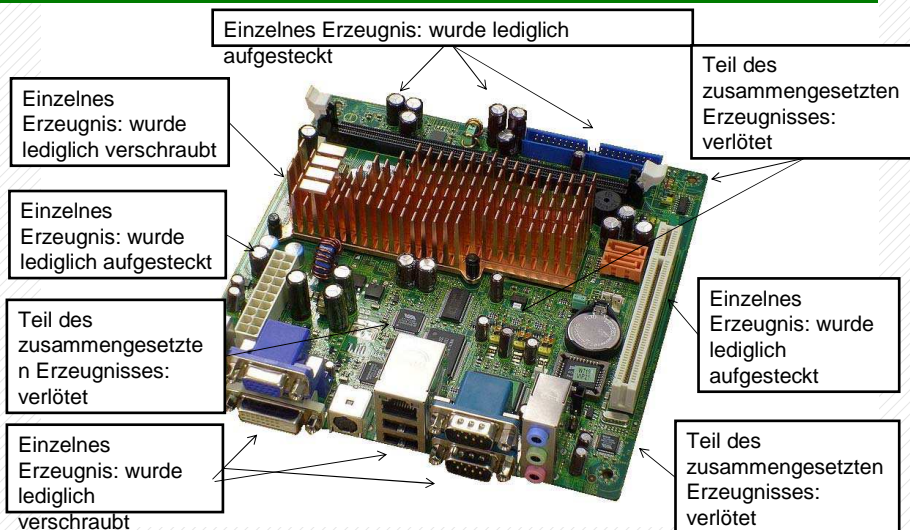
Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, ...

Kurzinfo des REACH-CLP Helpdesk bei der BAuA (Stand August 2011):

Abweichende Meinung der Länder Belgien, Dänemark, Deutschland Frankreich, Norwegen, Österreich und Schweden.

„Einmal ein Erzeugnis – Immer ein Erzeugnis“

Reaktion der Industrie: Schreiben vom 9. September 2011 der Verbände BDI, DIHK, ZDH, BGA und HDE an BMU und BMWi.



Staatlicher Vollzug

- Für die Überwachung sind die Landesbehörden zuständig
 - Strafbestimmung in § 27 ChemG insbesondere in Bezug auf gefährliche Stoffe
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 26 ChemG
 - Grundlage: das REACH – Anpassungsgesetz vom 20. Mai 2008
-

Baden-Württemberg

- Maßnahmen der Marktüberwachung
<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1290480/index.html>
- Technische Untersuchungen: LUBW und private Labore

Andere Bundesländer

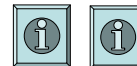
- Ausbau zu erwarten: NRW, Sachsen.

Bund

- BAuA – Fachbereich 5: Aufgaben zu REACH und Biozide
- Elektroaltgeräte: EAR in Zusammenarbeit mit UBA
- Batterien UBA (Register und OWi – Behörde)

Baden-Württemberg

- RPs haben Ihre Arbeit aufgenommen
- Aber bei RoHS, REACH – Art. 33 und ErP herrscht Unsicherheit
- Und bei Verpackungen: siehe LT-DS 14/5666 nach einem Bericht der DUH vom Dezember 2010.



Bund

- BAuA: REACH Helpdesk
- Elektroaltgeräte: Furioser Start – die neue Bußgeldstelle beim UBA ist überlastet.
- Batterien: Für Vollzug und Ordnungswidrigkeiten ist das UBA verantwortlich (§§22 und 36 BattG)

Die Haltung der betroffenen Wirtschaftsverbände im Schreiben an das BMU vom 28. Oktober 2010:

Keine zusätzlichen Informationspflichten in der Supply-Chain.



Das kann gefährlich werden...

Die Antwort des BMU vom 8. September 2010 auf das Schreiben der Wirtschaftsverbände bemüht sich um Balance:

Ja, es besteht eine Informationspflicht entlang der Lieferkette (Art. 33 Abs. 1 REACH). Dies gilt auch für Lieferanten aus dem Nicht-EU Ausland. Die „zufällig“ beim EU-Importeur vorhandenen Informationen reichen nicht aus.

Der Importeur muss eine zumutbare Recherche unternehmen. Antwortet der Lieferant jedoch nicht, so ist die Rechercheverpflichtung erfüllt, auch wenn diese erfolglos war.



13.10.2011

- Wer ist der Lieferant? Groß oder klein im Verhältnis zum EU Importeur?
- In welchem Land hat er seinen Hauptsitz? Und: gibt es dort ein Chemikalienrecht, das REACH vergleichbar ist?
 - Korean REACH (draft)
 - Canadian Environmental Protection Act 1999
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kandidatenstoffe in einem Produkt / Bauteil enthalten sind (Plausibilitätsprüfung)?

13.10.2011

Können sich risikofreudige Unternehmen deshalb zurücklehnen und abwarten?



Briefvorlage von NGOs (online erhältlich) für Verbraucher- Anfragen gem. Art. 33 (2) REACH

http://assets.panda.org/downloads/navigating_reach.pdf

Date:

Dear Sir/Madam

In accordance with the new European regulation on Chemicals, REACH, I am writing to ask you to inform me about the presence in the product XX or its packaging of any chemical from the group of "substances of very high concern" as specified by REACH.

Should any of these substances be present in the product XX or its packaging, I wish to be informed about the name of this substance, and receive sufficient information on how I can protect myself and the environment from it.

I would be grateful to receive this information within 45 days as required by REACH.

I would also be grateful if you would inform me about steps you are taking to provide products intended for the same use but which do not contain such potentially hazardous chemicals.

Yours faithfully,

SAMPLE LETTER FOR CONSUMER
TO REQUEST INFORMATION ABOUT
SUBSTANCES IN AN ARTICLE.

cc: European Chemicals Agency - P.O.Box 400,
00120 Helsinki, Finland, phone: +358-9-586180
email: info@echa.europa.eu, www.echa.europa.eu
(visiting address: Annankatu 18, 00120 Helsinki)
Your national consumer and/or environmental organisation

Website des BUND



13.10.2011

Spiegel, 29. Januar 2010



13.10.2011

Kölner Stadtanzeiger, 14. September 2010

Handel mauert bei Chemikalien

BUND Meldepflichtige Schadstoffe in den Produkten werden oft verschwiegen

Berlin. Viele deutsche Handelsketten informieren nach Einschätzung von Umweltschützern zu wenig über Schadstoffe in ihren Produkten. Nach der 2007 in Kraft getretenen EU-Chemikalienverordnung REACH sind Händler verpflichtet, Verbrauchern auf Anfrage die in ihren Produkten enthaltenen Schadstoffe zu nennen. Aber nur sieben der 24 befragten Handelsketten machten korrekte Angaben, teilte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) mit. Die Umweltschützer ließen die Produkte von einem unabhängigen Labor noch einmal selbst auf Schadstoffe prüfen.

Acht Unternehmen hätten meldepflichtige Schadstoffe nicht wahrheitsgemäß angegeben, teilte der BUND mit. Neun weitere

Händler reagierten den Angaben zufolge auf Anfragen gar nicht, machten unzulängliche Angaben oder antworteten erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von 45 Tagen. „Es ist inakzeptabel, dass sehr viele Händler nicht pflichtgemäß über Schadstoffe in ihren Waren informieren“, sagte Jurek Vengels, BUND-Experte für Chemikalienpolitik. „Damit verstoßen sie gegen die im europäischen Recht festgelegten Auskunftsrechte der Verbraucher.“ Schadstoffe seien in vielen Produkten weiter vorhanden.

In 14 der getesteten Artikel fand das Labor Weichmacher, und zwei Produkte enthielten Flammenschutzmittel. Die gefundenen Weichmacher gelten laut BUND als schädlich für die Fortpflanzungsfähigkeit. Getestete

Produkte wie ein Massage-schwamm und eine Federmappe für Schulkinder enthielten gleich mehrere Schadstoffe. Am höchsten belastet waren Regenstiefel eines Versandhauses, die hohe Weichmacher-Anteile hatten.

Gemäß der REACH-Verordnung müssen Hersteller und Importeure von Chemikalien diese bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) in Helsinki registrieren. Das betrifft rund 30 000 Stoffe, die als Zwischenprodukte oder in Konsumgütern wie Kunststoffartikeln oder Textilien verwendet werden. Zuvor mussten nur rund 3000 Stoffe vor der Marktzulassung auf Gesundheits- und Umweltgefahren hin bewertet werden. (dpa)

Kaufmännische Sorgfaltspflicht

- Produkthaftungsgesetz und Haftung nach §§ 823 BGB
- Gewährleistung im Rahmen des Kauf- und Werklieferungsvertrages
- Vertragliche Haftung §§ 276, 280 BGB und 347 Abs.1 HGB
- Bilanzrecht (Lagebericht – risk management)

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

VIII. Rechte und Pflichten unseres Unternehmens

- Wir haften nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Besteller veranlassten ordnungsgemässen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

<http://www.knaufinsulation.ch/de/agb>

13.10.2011

OLG Düsseldorf

Die Registrierungspflicht hat wettbewerbsschützende Wirkung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

Damit können Unternehmer ihren Wettbewerbern den Vertrieb nicht registrierter Geräte verbieten (§ 1004 BGB).

Hat das Urteil praktische Bedeutung? Sie entscheiden darüber.

Und noch etwas anderes haben Umweltschützer in Unternehmen nicht auf ihrem Radarschirm:

Unternehmerisches Risk Management

Analyse aller zuvor genannten „Unfälle“ im Interesse der

✓ **Gläubiger**

✓ **Anleger:**

Können sie erheblichen (englisch: material)

Einfluss auf das geschäftliche Ergebnis haben?

Mitteilung der Europäische Kommission - „EU Strategie für nachhaltige Entwicklung“ (15. Mai 2001):

Aufforderung an alle börsennotierten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, im Geschäftsbericht die sogenannte „Triple Bottom Line“ aufzunehmen, also Bericht über die

- Ökonomische
- Ökologische und
- Soziale Performance.



Änderung der Richtlinien über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften - EU Accounts Modernisation Directive - EU AMD (Europäische Union 2003):

Hierin zu Nachhaltigkeitsindikatoren für den Lagebericht:

„Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, [...] umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und — soweit angebracht — nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange“ (Europäische Kommission 2003: L 178/18).

Bilanzrecht in USA

Davis Polk & Wardwell, 2009:

“Preparing environmental disclosure for Securities and Exchange Commission (“SEC”) filings has always been a complicated task.”

- Gesetzliche Grundlagen ändern sich ständig.
- Global sind zahlreiche Rechtskreise zu berücksichtigen
- Finanzielle Schätzungen sind schwierig, weil es sich oft um langfristige Prozesse handelt.

- **Exchange Act Item 101** – Description of Business und **Item 103** – Legal Proceedings
- **key accounting standards and guidance - FAS 5:**

...which requires companies to accrue a liability if that liability is probable (i.e., likely) and reasonably estimable

Beispiele

- Bußgelder > \$ 100.000 = € 71.500
- Beispielhaft Risiken für die Berichterstattung: climate change, contamination, noncompliance, litigations and hazardous material exposure issues.



Was ist zu tun?

Die Art. 33 Toolbox von K&L



Die Toolbox ist eine Abfolge logischer und analytischer Schritte, um die Einhaltung des Art. 33 REACH sicherzustellen.

Die drei wesentlichen Elemente:

1. Informationsbeschaffung in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten
2. Prüfung der gewonnenen Informationen
3. Verteilung der geprüften Information an Kunden (ohne Nachfrage) und an Verbraucher (auf Nachfrage).

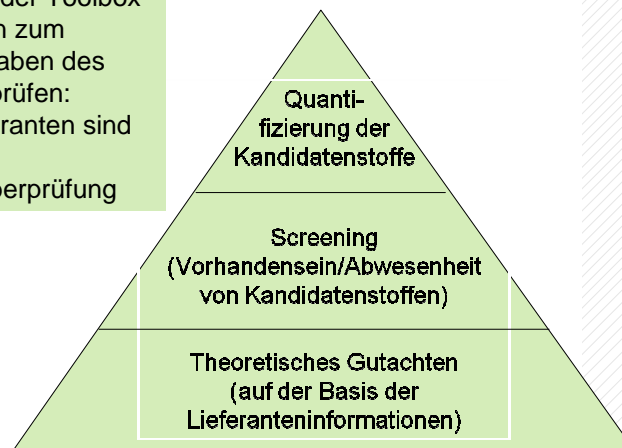
➔ Die Art. 33-Toolbox leistet einen Beitrag zur Minimierung der REACH-Kosten.

K&L REACH Compliance Services für Hersteller und Händler

- **Schritt 1a:** Briefvorlage für die Kommunikation mit den Vorlieferanten und die Frage nach Informationen über gefährliche Stoffe in ihren Produkten und deren Bestandteilen
- **Schritt 1b:** Schulung des Lieferanten zu REACH bei Bedarf
- **Schritt 2a:** Nachverfolgung bei Lieferanten sowie (theoretische) Vorprüfung ihrer Antworten
- **Schritt 2b:** Test der Produkte in Europa oder in Asien (Analysen)
- **Schritt 3:** Kommunikation in der Lieferkette gegenüber Abnehmern und Verbrauchern

Der analytische Teil der Toolbox kommt in zwei Fällen zum Einsatz, um die Angaben des Lieferanten zu überprüfen:

- Angaben des Lieferanten sind fragwürdig
- Kunden fordern Überprüfung



Möglichkeiten der Analyse durch Test:

- **Vollständig:**

Alle Bauteile werden auf Kandidatenstoffe getestet

- **Risiko-basierte Analyse:**

Es werden nur die Bauteile getestet, in denen aufgrund der Materialeigenschaften ein Vorhandensein der aktuellen Kandidatenstoffe wahrscheinlich ist.

Beispiel: Weichmacher in Gummikomponenten

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Haben Sie Fragen?**

Hans-Jochen Lückefett
K&L GmbH
Tel.: +49 (7071) 257000-0
Fax: +49 (7071) 257000-9
reach@kl-cc.de
www.kl-cc.de